



Rheinland-Pfälzischer Karateverband e.V.

Fachverband für Karate im Landessportbund Rheinland-Pfalz
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.

Rheinland-Pfälzischer Karateverband e.V. - Avallonstraße 51 - 56812 Cochem

RKV Präsidium
RKV Jugendvorstand
RKV Vereine
RKV Vereinsjugendvorstände

Jugendreferent
Thomas Hild
Lehrhohl 53
56077 Koblenz

Tel. 0261-28737205
Mobil: 0172-6197812
E-Mail: jugend@karate-rkv.de

Montag, 14. März 2011

Präventive Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Vereins(jugend)vorstände,

Mitte des Jahres 2010 hat sich eine bedeutsame Änderung im bundesdeutschen Recht ergeben, über die der RKV-Jugendvorstand euch mit dem heutigen Schreiben informieren möchte.

Hintergrund- infos

Hauptamtlichen Mitarbeiter, die bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigt sind, müssen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ihre persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII nachweisen. Derzeit gehören Vereine noch nicht zu den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und haben nur selten hauptamtliche Mitarbeiter. Somit besteht derzeit keine gesetzliche Pflicht, von den im Bereich der Jugendarbeit tätigen Personen, ein erweitertes Führungszeugnis zu fordern.

RKV Vorstand ist Vorbild

Bis zur letzten Gesetzesänderung waren die Inhalte des Führungszeugnisses nicht detailliert genug, um die persönlichen Eignung zu belegen. Nun werden zahlreiche rechtskräftige Verurteilungen aufgeführt. Eine Liste der Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) ist unten aufgeführt. Diese umfassende Liste macht deutlich, dass die Aussagekraft des erweiterten Führungszeugnisses deutlich zugenommen hat. Nach Beschluss des RKV-Präsidiums vom 03.09.2010 werden RKV-Funktionäre, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, einen solchen Nachweis erbringen.

- bitte wenden -



✓ Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.
✓ Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz

Geschäftsstelle:
Avallonstr. 51
56812 Cochem
Geschäftszeiten:
Mo. – Fr. 18-20 Uhr

Fon: 02671 / 5604
Fax: 02671 / 5766
<http://www.karate-rkv.de>
E-Mail: info@karate-rkv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelmosel
Kto.-Nr. 030 429
BLZ 587 512 30

**Präventive
Maßnahme** Der RKV-Jugendvorstand empfiehlt allen Vereinen (nach eigenem Ermessen) ein Führungszeugnis einzufordern. Dies stellt eine präventive Maßnahme zum Schutz der Kinder und Jugendlichen dar, um einen Generalverdacht unmöglich zu machen. Der Verein hat den Vorteil, dass er besorgten Eltern gegenüber einen Nachweis führen kann und bereits auffällig gewordene Personen aus der Kinder- und Jugendarbeit fern hält.

**Der Aufwand
ist gering** Der zu treibende Aufwand ist gering. Jeder Mitarbeiter erhält ein Bestätigungsschreiben (siehe Muster als Anlage), indem die Notwendigkeit der Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach der aktuellen Gesetzeslage bestätigt wird. Dieses Schreiben legt der Mitarbeiter beim zuständigen Bürgeramt vor und kann somit kostenlos das erweiterte Führungszeugnis beantragen. Das Zeugnis wird postalisch zugesendet und kann beim Verein vorgelegt werden.

**Großer
Effekt** Es ist zu erkennen, dass mit geringstem Aufwand ein großer, gewaltpräventiver Effekt im Sinne der Schutzbefohlenen, die Tag täglich in vielen Vereinen betreut werden, zu erzielen ist. Über weitere Maßnahmen kann der Effekt weiter ausgebaut werden. Dies ist kein Allheilmittel, aber ein erster Schritt in die richtige Richtung!

Fragen? Bei Fragen zum Thema steht der Jugendvorstand gerne beratend zur Seite:
Thomas Hild
Jugendreferent im Rheinland-Pfälzischen Karateverband e.V.
jugend@karate-rkv.de

Liste der Tatbestände die laut StGB erfasst werden:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten	§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 181a	Zuhälterei	§ 234	Menschenraub
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	§ 234a	Verschleppung
		§ 235	Entziehung Minderjähriger
		§ 236	Kinderhandel